

Der bürgerliche Objektivismus dient vornehmlich dem Ziel der Verschleierung der bürgerlichen Parteilichkeit und ist dabei selbst direkter Ausdruck der Parteinahme für die reaktionärste Gesellschaftsklasse und deren Kampf gegen den gesellschaftlichen Fortschritt.

Lenin hat den tiefen Gegensatz zwischen proletarischer und bürgerlicher Parteilichkeit mit folgenden Worten charakterisiert: „Die Parteilosigkeit ist in der bürgerlichen Gesellschaft nur ein heuchlerischer, verhüllter, passiver Ausdruck der Zugehörigkeit zur Partei der Satten, zur Partei der Herrschenden, zur Partei der Ausbeuter, Parteilosigkeit ist eine bürgerliche Idee. Parteilichkeit ist eine sozialistische Idee.“³

Parteilichkeit bedeutet, bewußt oder unbewußt auf dem Standpunkt einer bestimmten Klasse zu stehen und sich für die Durchsetzung und Realisierung deren Bedürfnisse, Interessen und Ziele einzusetzen.

Das marxistisch-leninistische Prinzip der Parteilichkeit

Parteilichkeit ist eine Qualität des menschlichen Denkens, Handelns und Verhaltens, die aus einer klassenmäßig bedingten weltanschaulichen Überzeugung resultiert und der Verwirklichung der Ziele, Interessen und Bedürfnisse dieser Klasse dient.

Das von der marxistisch-leninistischen Philosophie begründete Prinzip der Parteilichkeit verpflichtet uns deshalb zur uneingeschränkten und leidenschaftlichen Parteinahme für die Ziele und Interessen der Arbeiterklasse, die der Ausdruck der objektiven Erfordernisse der Gestaltung der Gesellschaft sind und mit den Grundinteressen der anderen Klassen und Schichten und der Persönlichkeiten im Sozialismus übereinstimmen. Es verlangt von uns, unser Denken, Handeln und Verhalten bewußt in den Dienst der Arbeiterklasse und ihrer Partei zu stellen.

Dabei kommt es darauf an, das Prinzip der Parteilichkeit in seiner dialektischen Einheit als theoretisches Prinzip und methodische Anleitung zum Handeln nicht nur theoretisch anzuerkennen, sondern nach diesem Prinzip zu leben und zu arbeiten.

Die Interessen der Arbeiterklasse haben für das Strafverfahren ihren Ausdruck in den gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts der DDR gefunden. Dem Strafverfahren ist die Aufgabe gestellt, mit Maßnahmen zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Verhütung weiterer Straftaten zur Bekämpfung der Kriminalität beizutragen und zu sichern, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.⁴ Damit sind allen am Strafverfahren beteiligten Organen bedeutende Pflichten auferlegt.

Zugleich finden in den Bestimmungen dieser Gesetze auch die konkreten Interessen der Arbeiterklasse an der Ausgestaltung des sozialistischen Strafverfahrens ihren Ausdruck.

Die Erfüllung der Aufgabe des Strafverfahrens ist nur möglich, wenn in jedem einzelnen Strafverfahren wahre Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände gewonnen werden. An der Gewinnung dieser Erkenntnisse hat die Tätigkeit der Kriminalisten einen entscheidenden Anteil.

³ Ebenda, S. 66.

⁴ Vergleiche § 1 Absatz 1 StPO.